

**II-4534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/59-Parl/88

Wien, 14. Juni 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

2001/AB

1988-06-20

zu 2031/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2031/J-NR/88, betreffend Habilitationsansuchen von Dr. med. Friedrich Braun, die die Abg. Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen am 22. April 1988 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Tätigkeit von Dr. Friedrich Braun war zunächst die Habilitationskommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien, und im Berufungsverfahren die besondere Habilitationskommission zuständig; es ist dies nicht Aufgabe des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

ad 2)

Wie schon unter ad 1) angeführt, ist es nicht Aufgabe des Wissenschaftsministers, die Beurteilung von Untersuchungen einzelner Universitätsangehöriger in wissenschaftlicher und ethischer Sicht vorzunehmen. Es fällt dies in den autonomen Bereich und damit in die autonome Verantwortung der Universitäten. So ist nunmehr an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien eine Kommission zur Bearbeitung und Begutachtung von klinischen Forschungsprojekten ("Ethikkommission") eingerichtet.

- 2 -

ad 3) und 4)

Die Habilitationskommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien hatte das Ansuchen von Dr. Braun auf Verleihung der Lehrbefugnis für Kinderheilkunde im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens negativ beurteilt. Gegen den diesbezüglichen Bescheid er hob Dr. Braun gemäß § 37 UOG Berufung. In einem solchen Fall hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Bescheid zu beheben und sodann sind der Abschnitt, der negativ beurteilt wurde, sowie die allfälligen weiteren Abschnitte des Habilitationsverfahrens vor einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen. Diese besondere Habilitationskommission ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einzusetzen, wobei die Fachvertreter dieser Kommission aus einer von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu erstellenden Liste zu entnehmen sind. Auch im Habilitationsverfahren Dr. Braun wurde die in einem derartigen Fall gesetzlich zwingend vorgeschriebene besondere Habilitationskommission eingesetzt und diese hat den zweiten sowie die folgenden Abschnitte des Habilitationsverfahrens neu durchgeführt und positiv beurteilt.

Bemerkt wird, daß lediglich ein Ausschluß vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat die Verleihung einer Lehrbefugnis hindern könnte (§ 36 Abs. 1 lit. c UOG). Der vor kurzem vorgelegte Beschluß auf Verleihung der Lehrbefugnis wird derzeit geprüft, da er gemäß § 37 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 UOG der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedarf. Ein derartiger Beschluß könnte nur dann nicht genehmigt werden, wenn einer der in § 5 Abs. 5 lit. a) bis d) genannten Gründe vorliegt.

Die Behauptung, Dr. Braun solle "auf mein Betreiben hin" habilitiert werden, entbehrt somit jeder Grundlage.

ad 5)

Universitätsdozenten sind gemäß § 25 Abs. 4 UOG berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen aller Art abzuhalten. Die Lehrbefugnis erlischt nur aus den im § 25 Abs. 5 genannten Gründen, nämlich

- 3 -

- a) durch Verzicht;
- b) durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch zwei Jahre; und
- c) mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches bei einem Beamten den Verlust des Amtes nachsichzieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

Der Bundesminister:

